

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG KREUTZMANNSHAGEN SATZUNG DER GEMEINDE SÜDERHOLZ LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN



UMWELTRELEVANZ
ARTENSCHUTZ
EINGRIFFS-AUSGLEICH-BILANZ

STADT LAND FLUSS mbB Hellweg & Höpfner
Dorfstraße 6
18211 Rabenhorst

Stand: 10.04.2024 (Endfassung nach Abwägung)

Inhalt

1. Anlass und Aufgabe.....	3
2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes	3
3. Besonderer Artenschutz	7
3.1. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)	7
3.2. Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip.....	9
3.3. Bewertung nach Artengruppen	15
3.3.1. Vögel	15
3.3.2. Säugetiere	18
3.3.3. Amphibien	19
3.3.4. Reptilien	19
3.3.5. Rundmäuler und Fische	20
3.3.6. Schmetterlinge.....	20
3.3.7. Käfer.....	21
3.3.8. Libellen.....	23
3.3.9. Weichtiere	24
3.3.10. Pflanzen	25
3.3.11. Zusammenfassung Artenschutz.....	27
4. Ermittlung der planbezogenen Wirkungen gem. Eingriffsregelung.....	28
5. Kompensation und Eingriffsbilanz.....	29
6. Zusammenfassung.....	29

1. Anlass und Aufgabe

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Süderholz die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung von Flächen innerhalb des Ortsteils Kreutzmannshagen erlassen.

Der Klarstellungsbereich nimmt einen Anteil von ca. 88,37 % an der Gesamtfläche des Geltungsbereichs ein. Im Norden sowie im Südwesten und Süden des Geltungsbereichs befinden sich Ergänzungsbereiche (Anteil kumuliert ca. 11,63 %). Der Geltungsbereich umfasst eine somit überwiegend bereits bebaute Ortslage von insgesamt rund 12,81 ha Größe.

Für die darin enthaltenen *Ergänzungsflächen* besteht nach § 34 Abs. 5 BauGB die Pflicht zur Auseinandersetzung mit den umweltprüfungsrelevanten Schutzgütern einschließlich der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft. Für die Klarstellungsbereiche entfällt diese¹.

Diese Unterlage setzt sich thematisch mit diesen Sachverhalten auseinander.

2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes

Das Planungsgebiet liegt im Landkreis Vorpommern-Rügen, in der Gemeinde Süderholz östlich von Grimmen im Ortsteil Kreutzmannshagen, siehe Abb. 1.



Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Plangebiets (roter Kreis). Kartengrundlage: https://www.geodaten-mv.de/dienste/gdimv_dtk

¹ Ungeachtet dessen erfolgt in Bezug auf den Besonderen Artenschutz eine Berücksichtigung auch der bereits schon bebauten Klarstellungsbereiche.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Planzeichnung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den umweltrelevanten Schutzgütern entfällt, da hier aufgrund der innerörtlichen Lage und Vorbelastung erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können; hiervon ausgenommen sind insb. hinsichtlich der Anwendung der Eingriffsregelung die hinzugezogenen Ergänzungsflächen. Allerdings ergibt sich bei diesen lagebedingt eine deutlich beschränkte, weil jeweils durch die angrenzende Bebauung erheblich vorgeprägte Umweltrelevanz.

Satzung der Gemeinde Süderholz,

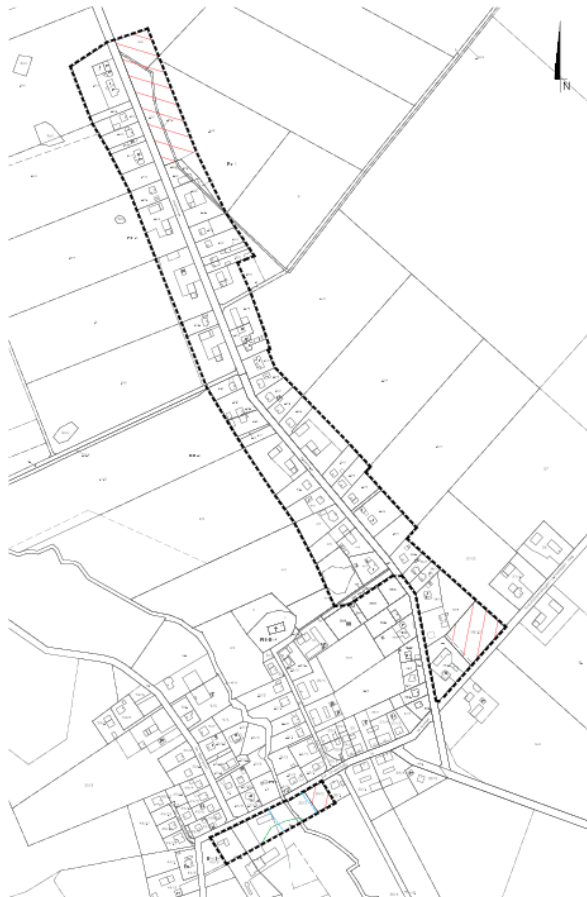
Landkreis Vorpommern-Rügen

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung *Kreutzmannshagen* nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
für das Gebiet ab Jarmshäger Weg entlang der Hauptstraße und südlich der Straße zur Crusnitz

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Süderholz vom folgende Satzung über die Klarstellung und Ergänzung von Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kreuzmannshagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
Es gilt die BauNVO 2017.

Planzeichnung (Teil A)

M: 1 : 1.000 Zeichenerklärung

[illegible]

Text (Tell B)

1. Abgrenzung des Satzungsbereiches

Die Grenzen der Störbereichszahlung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauZB ist in der Planzeichnung in Maßstab 1 : 1.000 festgelegt. Die Planzeichnung in Maßstab 1 : 1.000 ist Bestandteil dieser Nutzung.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Naturschutz

Landschaft - Artenschutz
Eine Beweidung von Deltiden im Deltingebiet darf nur in Zeitraum zwischen 01. Oktober und 31. Januar durchgeführt werden. Abweichungen sind zulässig, wenn unmittelbar vor Herdengängen ein schriftlicher genehmigter Nachweis durch eine fachlich geeignete Person vorliegt, dass in den betroffenen Deltiden keine Vögel der gefährdeten Arten zu finden sind.

Verfahrensvermerke

- [illegible]

Übersichtskarte

M. 1 : 10,000



Version (Milestone) January 2024

Satzung der
Gemeinde Süderholz

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung *Kreuzmannshagen*
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB

Abbildung 2: Satzung, Stand Januar 2024. Quelle: IGN 2024.

Gleiches gilt zusätzlich im Hinblick auf die etwaige Betroffenheit von nationalen oder internationalen Schutzgebieten. Diese liegen > 2 km entfernt nördlich und östlich des Plangebiets. Entfernung- und lagebedingt sind ausgehend von den Satzungsinhalten keine umwelterheblichen Wirkungen auf die umgebende Schutzgebietskulisse zu erwarten.

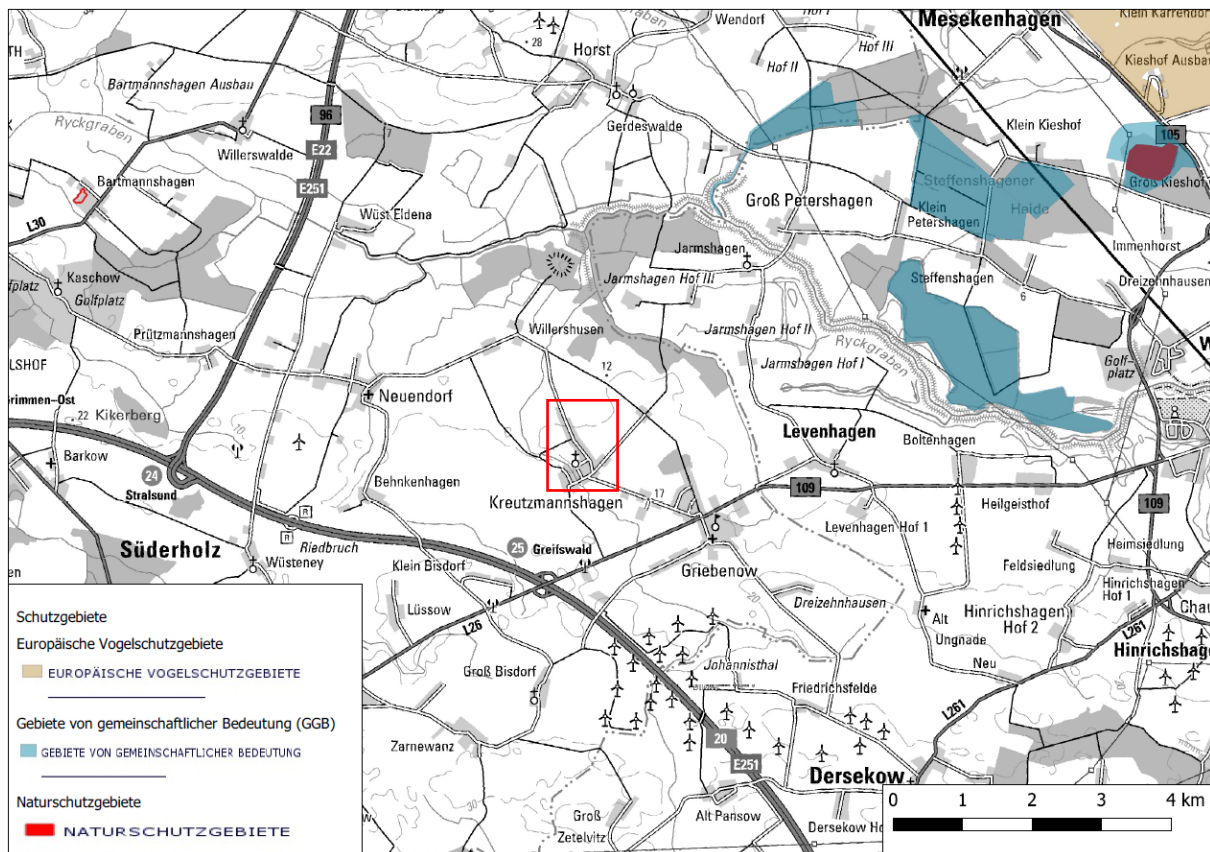


Abbildung 3: Plangebiet (Rechteck) im Kontext umgebender Schutzgebiete. Erstellt mit QGIS 3.16, Datengrundlage: Umweltkarten MV 2023.



Abbildung 4: Geltungsbereich im Kontext umgebender Biotopkartaster MV. Erstellt mit QGIS 3.16, Datengrundlage: Umweltkarten MV 2023.

Auch in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope bleiben die Inhalte der Satzung ohne Relevanz. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope (NVP10141, NVP10139), diese befinden sich jedoch am Rand der bestehenden Wohnbebauung im Klarstellungsbereich (Nummerierung korrespondiert mit Abbildung 4):

1. Laufende Nummer im Landkreis: NVP10143

Biotopname: Baumgruppe, Erle
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 298

2. Laufende Nummer im Landkreis: NVP10144

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Staudenflur, undiff. Röhricht, trockenengefallen
Gesetzesbegriff: stehende Kleingewässer, einschl. Uferveg.
Fläche in qm: 323

3. Laufende Nummer im Landkreis: NVP10142

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Staudenflur, Kleinröhricht
Gesetzesbegriff: stehende Kleingewässer, einschl. Uferveg.
Fläche in qm: 306

4. Laufende Nummer im Landkreis: NVP10141

Biotopname: Gebüsch/Strauchgruppe
Gesetzesbegriff: naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 594

5. Laufende Nummer im Landkreis: NVP10139

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz
Gesetzesbegriff: stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in qm: 1.352

6. Laufende Nummer im Landkreis: NVP10129

Biotopname: Hecke, mit Altbäumen
Gesetzesbegriff: naturnahe Feldhecken
Fläche in qm: 1.996

7. Laufende Nummer im Landkreis: NVP10085

Biotopname: Baumgruppe, Eiche, Buche, Esche
Gesetzesbegriff: naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 3.211

8. Laufende Nummer im Landkreis: NVP10140

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Typha-Röhricht, Staudenflur
Gesetzesbegriff: stehende Kleingewässer, einschl. Uferveg.
Fläche in qm: 678

9. Laufende Nummer im Landkreis: NVP10137

Biotopname: temporäres Kleingewässer, undiff. Röhricht, Staudenflur, Gehölz
Gesetzesbegriff: stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in qm: 267

10. Laufende Nummer im Landkreis: NVP10136

Biotopname: temporäres Kleingewässer, undiff. Röhricht, Staudenflur
Gesetzesbegriff: stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in qm: 328

Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser beiden Biotope durch eine zusätzliche Bebauung der Ergänzungsbereiche ist entfernungs- und lagebedingt ausgeschlossen.

Sofern an die Biotope angrenzende Flächen im klargestellten Innenbereich zur Umsetzung von Bauvorhaben beansprucht werden, ist § 20 NatSchAG MV dahingehend zu beachten, dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, unzulässig sind. Diese gesetzliche Regelung gilt allerdings unabhängig von der Existenz der vorliegenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.

3. Besonderer Artenschutz

3.1. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG

im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll – nicht verschlechtert.

Im Rahmen der Bewertung von zulässigen Eingriffen im Sinne von § 17 Abs. 1 und Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG und ihren Auswirkungen auf den Besonderen Artenschutz sind, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, somit alle europäischen Vogelarten sowie auf Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen. Dies betrifft die hinzugezogenen Ergänzungsflächen, da hier – anders als in den lediglich klargestellten, bereits bebauten Bereichen – Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

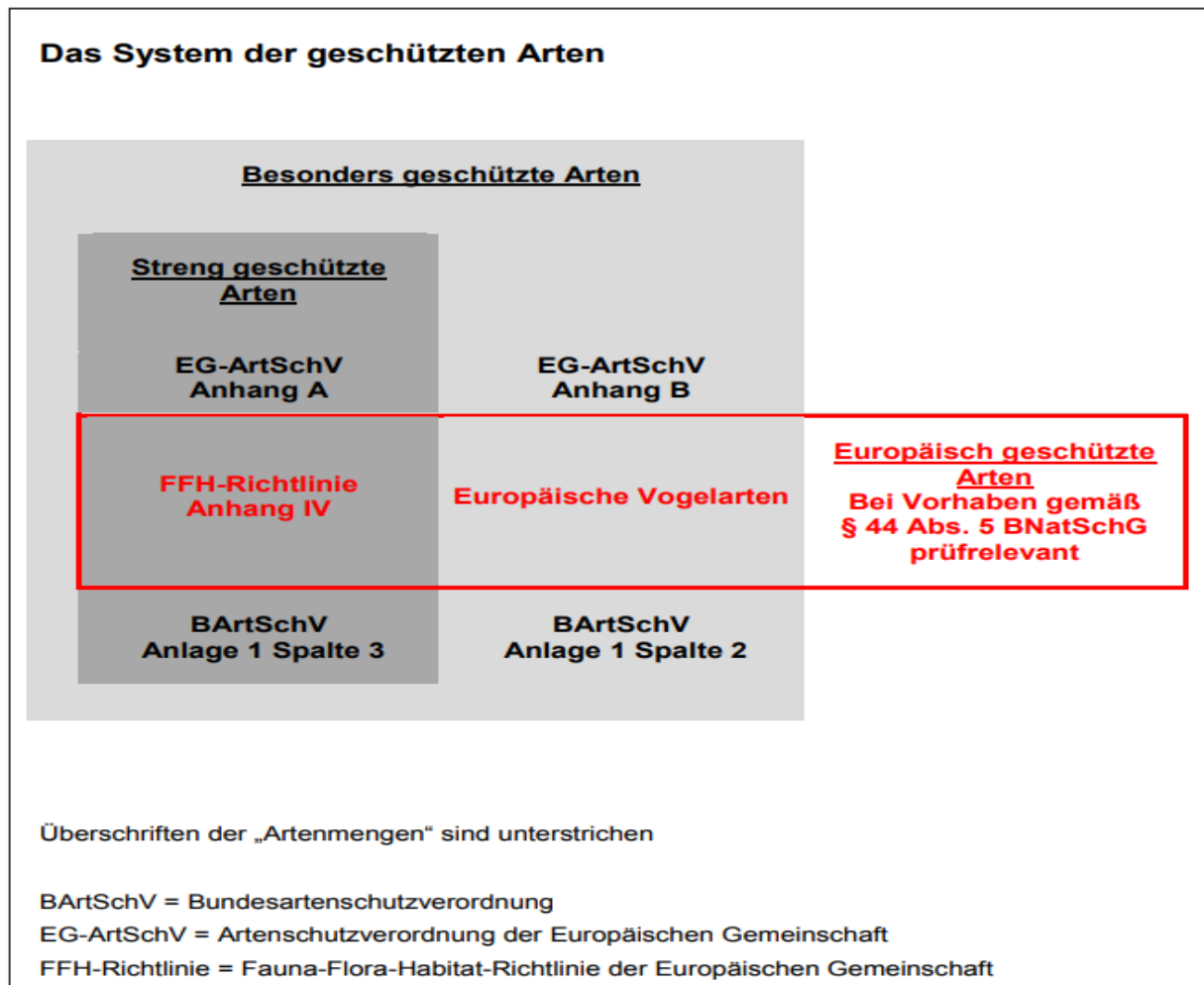


Abbildung 5: Schema zur Ableitung der Europäisch geschützten Arten, die bei Vorhaben gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG prüfrelevant sind. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte_arten.pdf, abgerufen am 04.05.2018.

3.2. Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip

Die §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG befassen sich unter entsprechender Vorhabenbezogener Einschränkung durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Abb. 1) mit den Verboten:

1. Nachstellen, fangen, verletzen und Töten wild lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot),
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere (Zerstörungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot ist wesentlich, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 A 9.15, Rn. 141) auf folgende, für die artenschutzrechtliche Prognose wesentliche, Voraussetzungen hingewiesen hat:

Die im Rahmen des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden Arten leben nicht in unberührter Natur, sondern in vom Menschen gestalteten Naturräumen mit jeglichen damit verbundenen anthropogenen Elementen und Gefahren, die insofern auch Teil des sog. *Allgemeinen Lebensrisikos* der jeweils zu betrachtenden Arten sind. Das Vorhabenbezogene Grundrisiko einer Art ist insofern *kein Nullrisiko*.

Desweiteren hat u.a. das o.g. höchstrichterliche Urteil klargestellt, dass nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, wenn das Vorhaben das *Hinzutreten besonderer Umstände* hervorruft. Die Planung findet innerhalb einer geschlossenen Wohnbebauung statt und ergänzt den hierdurch bereits räumlich vorgegebenen Innenbereich. Eine erhebliche anthropogene Vorprägung des Plangebietes ist insofern vorhanden.

Dies gilt im übertragenen Sinne auch für das Störungsverbot. Die Störempfindlichkeit siedlungstypischer Arten in Bezug auf anthropogene Einflüsse ist erheblich geringer als diejenige der in ausschließlich naturnahen, siedlungsfernen und störungsarmen Habitaten lebenden Tiere. Unter diesem Aspekt stets zu beachten ist, dass eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich und relevant ist, „*wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“ Bei siedlungstypischen Arten ist die Schwelle zu einer Vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population erheblich höher als bei ausschließlich siedlungsfernen lebenden Arten.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot ist stets zu unterscheiden zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die saisonal (also pro Brut- und/oder Rastperiode) wechseln und solchen, die eine gewisse Stetigkeit aufweisen. Eine vom (eingeschränkt mobilen und stenöken) Eremiten besetzte, vermählte alte Stieleiche weist beispielsweise eine weitaus höhere Stetigkeit und artenschutzrechtliche Relevanz auf, als das jährlich neu innerhalb oft saisonal wechselnder Reviere angelegte Gelege eines Boden- oder Gehölzbrüters.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist zwingend das bundesrechtliche Grundprinzip der *Verhältnismäßigkeit* anzuwenden. Dies bedeutet, dass die ggf. erforderliche Vermeidung des Vorhabenbezogenen Eintritts auch artenschutzrechtlicher Verbote stets mit den *mildesten wirksamen Mitteln* erfolgen muss.

Den Maßstab für die vorliegende Bewertung der Planinhalte bilden, zusammenfassend dargestellt, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Besonderen Artenschutz definierten Prinzipien:

- Erforderlich und ausreichend ist im Artenschutzrecht eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung und daraus folgende Prognose.²
- Zwingend erforderlich für die Ermittlung der Relevanz einer Art ist nicht, ob diese tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommt, sondern ob die Planung bzw. das Vorhaben besondere Umstände herbeiführt, die aufgrund der regelmäßigen und/oder häufigen Präsenz der Arten geeignet sein können, Verbote in Bezug auf jene Arten auszulösen. Wesentlich hierbei ist die Abschätzung der Gefahren, die sich für die relevanten Arten bereits aus dem allgemeinen Naturgeschehen in einer vom Menschen gestalteten Landschaft ergeben.³
- Ein Nullrisiko ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung für die relevanten Arten nicht zu fordern.⁴
- Anders als im Habitatschutz setzt die Wirksamkeit von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht voraus, dass die Beeinträchtigung sowohl mit Gewissheit, als auch vollumfänglich ausgeschlossen werden kann.⁵
- In einer Situation, die von derzeit noch nicht ausräumbaren wissenschaftlichen Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge geprägt ist, darf mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und Analogieschlüssen gearbeitet werden.⁶
- Sowohl die Notwendigkeit, als auch die Verhältnismäßigkeit von ggf. in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen ist stets zu prüfen. Die Genehmigungs- und Fachbehörden haben das mildeste geeignete Mittel zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote zu wählen.

3.3. Gebietscharakter

Die Satzung umfasst zu ca. 88,37 % lediglich klargestellte, bebaute Innenbereichsflächen. Die 3 Ergänzungsflächen nehmen hingegen einen Anteil von lediglich 10,85 % (Nord) und 0,78 % (Südost und Südwest) an der Gesamtfläche ein. Die Flächen Nord und Südost unterliegen derzeit einer intensiven ackerbaulichen Nutzung (Abb. 6, 7, 10 – 12). In der Ergänzungsfläche Südwest befindet sich hingegen aufgelassenes Frischgrünland (Abb. 8 und 9). Die nachfolgenden Abbildungen wurden im Zuge der von SLF am 15.03.2022 und 27.04.2023 durchgeführten Erfassungen erstellt.

Für die mit der vorliegenden Satzung *klargestellten* Bereiche ergibt sich durch die Satzung selbst keine anderweitige bau-, natur- und artenschutzrechtliche Beurteilung von etwaigen Vorhaben – diese sind unverändert vorhabenbezogen nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Klarstellung des Innenbereichs ist diesbezüglich im Wesentlichen als kommunale und behördliche Entscheidungshilfe zu sehen, die den Innenbereich vom Außenbereich in nunmehr klargestellter Form abgrenzt. Für die vorliegende natur- und artenschutzrechtliche Beurteilung maßgeblich sind somit ausschließlich die *Ergänzungsbereiche*, da sich alleine hier infolge der Satzung neues Baurecht ergibt und sich insofern der Gebietscharakter auf den Flächen maßgeblich ändern wird. Daraus folgt die Anwendung der Eingriffsregelung sowie eine vorsorgliche, jedoch gebiets- und nicht vorhabenbezogene Prognose, inwieweit artenschutzrechtliche Belange im Zuge der Umsetzung von Vorhaben in den Ergänzungsbereichen ergeben können. Gleichwohl liegen die hinzugezogenen Freiflächen nicht in freier Natur und Landschaft, sondern grenzen jeweils mindestens zweiseitig an die bestehende Wohnbebauung an.

² BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14/07 – juris, Rn. 57.

³ BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17, LS und RN 11

⁴ vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 – juris, Rn. 141.

⁵ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 123.

⁶ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 133 f.; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 – juris, Rn. 63.

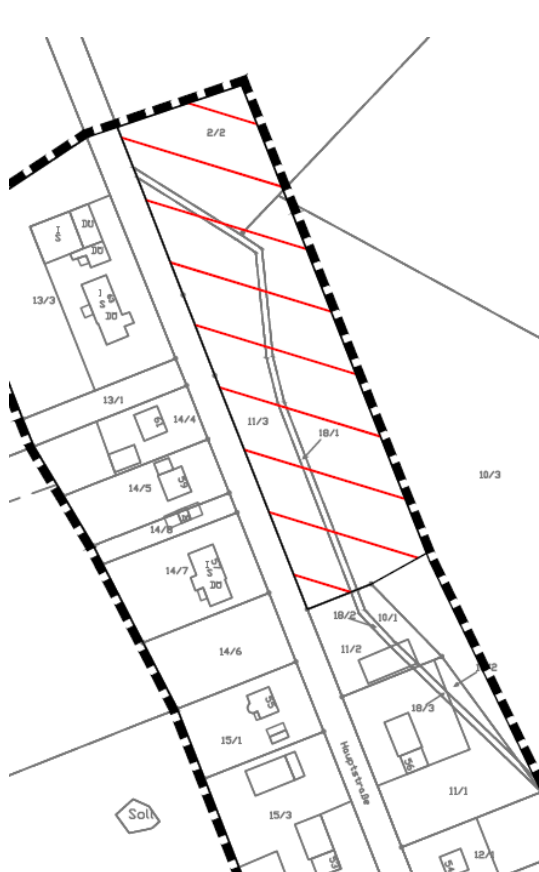


Abbildung 6: Ergänzungsfläche Nord.

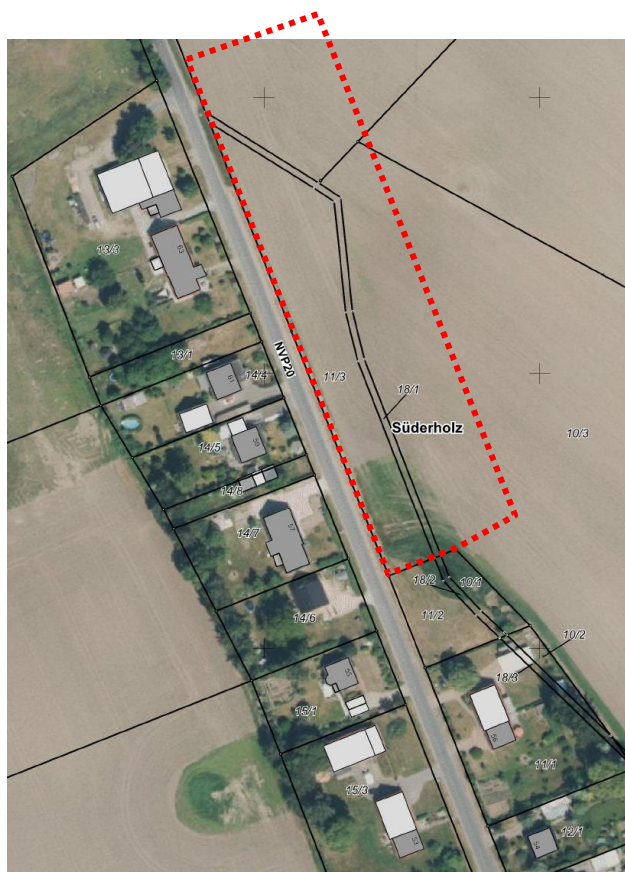


Abbildung 7: Intensive ackerbauliche Prägung der Ergänzungsfläche Nord im Ortsrandbereich. Foto: SLF 15.03.2022.



Abbildung 8: Ergänzungsfläche Südwest.



Abbildung 9: Aufgelassenes Frischgrünland (GMB) in der Ergänzungsfläche Südwest. Foto: SLF 27.04.2023.



Abbildung 10: Ergänzungsfläche Südost.



Abbildung 11: Intensive ackerbauliche Prägung der Ergänzungsfläche Südost. Foto: SLF 27.04.2023.



Abbildung 12: Einreihige Siedlungshecke Intensive ackerbauliche Prägung der Ergänzungsfläche Südost. Foto: SLF 27.04.2023.

Die Abbildungen 6 – 7 verdeutlichen, dass die ausschließlich ackerbaulich genutzte nördliche Ergänzungsfläche strukturlos ist. Sie grenzt darüber hinaus südseitig an ein Wohngrundstück und westseitig an die beleuchtete Ortsdurchgangsstraße.

Die ebenfalls ackerbaulich genutzte Ergänzungsfläche Südwest wird im südwestlichen Randbereich durch eine lichte, einreihige Strauchhecke mit Europäischer Lärche (*Larix decidua*) als Überhälter begrenzt (Abb. 12). Diese aus lediglich zwei Gehölzarten aufgebaute Hecke weist in Anwendung der Biotopkartieranleitung MV 2013 keine Merkmale einer naturnahen Feldhecke auf, sondern ist lage- und strukturbedingt als Siedlungshecke zu definieren. Eine Rodung ist im Falle einer Bebauung des Ergänzungsbereichs aufgrund ihrer Randlage nicht zwingend erforderlich. Die Lärchen-Überhälter waren zum Aufnahmezeitpunkt 27.04.2023 baumhöhlen- und nestfrei.

In seiner Nordwestecke weist der durch aufgelassenes Frischgrünland charakterisierte Ergänzungsbereich Südwest einen Gehölzbestand aus einer älteren Hybrid-Pappel (*Populus x canadensis*), mehreren Espen (*Populus tremula*) und Gew. Eschen (*Fraxinus excelsior*) mittleren Alters sowie einer alten ehemaligen, jedoch jahrzehntelang nicht mehr geschneitelten, nischenreichen Kopfweide (Hybrid, vermutlich *Salix x fragilis*) auf. Aus der ALK ist i.V.m. dem darunter liegenden Luftbild zu interpretieren, dass von den vorgenannten Gehölzen alleine die Hybrid-Pappel innerhalb des hinzugezogenen Ergänzungsbereichs (Flst. 30/2) lokalisiert ist. Die übrigen Gehölze stehen hingegen auf dem Nachbarflurstück 30/3. Sie sind infolge ihres unmittelbaren Bezugs zum in diesem Bereich eher naturnah anmutenden Fließgewässer „Bachgraben“ in Anwendung der Biotopkartieranleitung MV 2013 als Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern (VSZ) definierbar und somit nach § 20 NatSchAG MV gesetzlich geschützt. Die Satzung definiert den bachbegleitenden Bereich daher als „Gewässerentwicklungskorridor“ und stellt damit klar, dass hier eine Bebauung trotz Lage innerhalb des Satzungsgebietes ausgeschlossen ist.

3.4. Bewertung nach Artengruppen

3.4.1. Vögel

Gehölzbrüter

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig

Sofern Gehölze von Baumaßnahmen innerhalb des gesamten Satzungsgebietes betroffen sein können, ist folgender Zusammenhang zu beachten:

Die Tötung der hier potenziell vorkommenden gehölzbrütenden Arten des Siedlungsbereichs ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe der Beachtung und Umsetzung § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG kann dies verhindert werden – Hiernach ist es verboten, „*Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, (...)*“

Die Einhaltung dieser gesetzlichen Regelung gewährt in der Regel die artenschutzrechtliche Verbotvermeidung bei Gehölzbrütern. Bruten der früh brütenden Ringeltaube (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al 2005: Anfang Februar bis Ende Mai) sind im Baumbestand von Kreutzmannshagen allerdings nicht ausgeschlossen, so dass in einem solchen Falle **die Bauzeitenregelung in Bezug auf die Rodung von Gehölzen hier einen Zeitraum vom 01.02. – 30.09.** zu berücksichtigen hat.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Bei den gehölzbrütenden Arten des Siedlungsbereichs handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch etwaige Bauvorhaben innerhalb des Satzungsgebietes ausgeschlossen. Durch Hinzuziehung der ergänzten Bereiche ist dort mit der Anpflanzung weiterer Gehölze zu rechnen. Insbesondere im derzeit gehölzfreien, ackerbaulich genutzten nördlichen Ergänzungsbereich ergeben sich hierdurch mittel- bis langfristig neue Brutmöglichkeiten, so dass auch hierdurch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen gehölzbrütender Siedlungsarten im Falle eines vorhabenbedingten Gehölzverlustes ausgeschlossen ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein

Es gelten die unter „Tötung“ und „Störung“ getroffenen Aussagen analog. Überdies ergeben sich für die siedlungstypischen Arten mit Umsetzung der Planung ggf. neue, im Plangebiet bislang nicht vorhandene Brutmöglichkeiten innerhalb der zu erwartenden Neuanlagen von Zier- und Nutzgärten.

Vorsorglicher Artenschutz (Gehölzbrüter): Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere vor dem 01.02. oder nach dem 30.09. (Zeitlich erweiterte Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) Inwieweit infolge einer etwaigen Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten im Vorfeld vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. die vorsorgliche Installation von Vogelkästen für Nischen-, Halbhöhlen- und Höhlenbrüter erforderlich ist, ist im auch weiterhin vorhabenbezogen zu beurteilenden Einzelfall mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu klären.

Bodenbrüter**Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)*****Tötung?******Nein, Vermeidungsmaßnahme empfehlenswert***

Für Bodenbrüter wie insbesondere Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Wiesenschafstelze, Feldschwirl weisen die klargestellten Innenbereichsfläche keine, die hinzugezogenen Ergänzungsflächen eine allenfalls sehr geringe Habitatsignung auf.

Die intensiv ackerbaulich geprägten Ergänzungsflächen Nord und Südost sind jeweils zweiseitig von Wohnbebauung umgeben und werden zudem von einer Straße begrenzt. Die Übergänge zwischen Wohnnutzung, Straße und Ackerfläche sind übergangslos scharf und abrupt. Feldlerche und Wiesenschafstelze sind Brutvogelarten, die innerhalb eines Ackers bzw. am Rande dessen brüten können, dies allerdings in der freien Landschaft. Habitatvoraussetzungen dieser Art sind innerhalb dieser schmalen bzw. kleinflächigen Ergänzungsflächen am Siedlungsrand nicht gegeben, so dass die Wahrscheinlichkeit einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit im Zuge einer zukünftigen Bebauung gering ist. Dies gilt umso mehr bei Berücksichtigung siedlungsnaher Störfaktoren wie insb. die regelmäßige Präsenz des Menschen auf den angrenzenden Wohngrundstücken und Verkehrswegen insbesondere während der Brutzeit, aber auch (über die natürliche Prädation hinausgehende Präsenz von Haustiere wie freilaufende Hunde und Katzen, aber auch innerhalb ländlicher Siedlungen häufig vorkommender Arten wie insb. Waschbär und Steinmarder. Der hiervon ausgehende Störungs- und Prädationsdruck ist erheblich größer als in der freien Landschaft (mit zunehmender Siedlungsferne).

Gleiches gilt im übertragenen Sinne auch für die kleine Ergänzungsfläche Südwest, die ihrerseits nicht als Acker genutzt wird, sondern aufgelassenes Grünland aufweist. Infolge der hier von den Ackerflächen deutlich abweichenden Habitatstrukturen ist diese Fläche allerdings nicht für Feldlerche und Schafstelze, sondern zunächst für Goldammer, Grauammer und Feldschwirl in Betracht zu ziehen. Allerdings ergibt sich für diese Arten mit zunehmender Siedlungsferne insbesondere entlang des grünlandbegleitenden Bachgrabens außerhalb des Plangebiets ein erheblich größeres Potenzial, so dass Vorkommen dieser und anderer Arten innerhalb der Ergänzungsflächen sehr unwahrscheinlich sind.

Ungeachtet der geringen Habitatsignung kann in jedem Falle der Verbotseintritt durch eine Bauzeitenregelung im Zuge zukünftiger Bauvorhaben vermieden werden:

Vorsorglicher Artenschutz (Bodenbrüter): Keine Baufeldfreimachung während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten unter Beachtung etwaiger Mehrfachbruten vom 20.03. bis zum 31.07. Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn benötigte Flächen außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn insb. durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden. Auf die Verwendung von Flatterbändern zur Vergrämung ist insb. aufgrund der damit verbundenen Plastikkontamination der Umgebung zu verzichten. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Bodenbrütern innerhalb der Baufelder festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit, d.h. vor dem 20.03. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis zum 31.07. fortgesetzt werden.

Erhebliche Störung***(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein***

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da die betreffenden Flächen für Bodenbrüter ungeeignet sind.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?******Nein***

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter**Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)*****Tötung******Nein, ggf. Vermeidungs- und CEF-Maßnahme erforderlich***

Sofern im Zuge zukünftiger Baumaßnahmen innerhalb des gesamten Satzungsgebietes auch Gebäudeabriss erforderlich sein sollten, ist folgender Zusammenhang zu beachten:

Gebäude im ländlichen Siedlungsbereich werden häufig von störungsunempfindlichen Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrütern als Sekundärhabitat genutzt. Dies gilt insbesondere für Rauch- und Mehlschwalbe, Hausrotschwanz und Haussperling.

Der Verbotseintritt kann insofern entweder nur durch eine vorherige Begutachtung und Dokumentation sowie anschließender Freigabe abzureißender Gebäude (kurzfristig vor deren Abriss) oder durch Einhaltung einer Bauzeitenregelung vermieden werden:

Vorsorglicher Artenschutz (Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter): Kein Gebäudeabriss im Zeitraum 01.03. bis 31.08. **Alternativ** ist kurzfristig vor Gebäudeabriss mittels Begutachtung und Dokumentation durch eine Fachkraft eine artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit zu attestieren und die Nichtbetroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen nachzuweisen.

Erhebliche Störung***(negative Auswirkungen auf lokale Population)Nein***

Bei den in Frage kommenden Arten handelt es sich um häufige und verbreitete Arten, die regelmäßig innerhalb von Siedlungen brüten. Daher ist eine Störung der Gilde der siedlungsaffinen Fassaden-, Nischen-, und Höhlenbrüter durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung***von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? Nein***

Es gelten die unter Tötung getroffenen Aussagen analog sowie zusätzlich folgendes:

Sofern Fortpflanzungsstätten abrissbedingt in unvermeidbarer Weise geschädigt / zerstört werden, sind je nach betroffener Art vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form der Anbringung geeigneter Nisthilfen (z.B. Schwegler) an umliegend bestehenden und geeigneten Gebäuden oder Bäumen in angemessenem Umfang vor Durchführung der Abrissarbeiten erforderlich.

3.4.2. Säugetiere

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
Säugetiere:				
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	x
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		x
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		x
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		x
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	x
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		x
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	x
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		x
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		x
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		x
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler		x
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus		x
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		x
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr		x
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr		x
1332	Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus		x
1337	Castor fiber	Biber	x	x
	Muscardinus			
1341	avellanarius	Haselmaus		x
1351	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	x
1352	* Canis lupus	Wolf	x	x
1355	Lutra lutra	Fischotter	x	x
1364	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	x	
1365	Phoca vitulina	Seehund	x	

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen (Tab. 2 Anhang IV), wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen bzw. sind im Hinblick auf die Planinhalte aufgrund abweichender Habitatsprüche irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biotoptypen mit Ausnahme von Fledermäusen (siehe weiter unten) nicht zu erwarten; eine artenschutzrechtlich relevante Funktion des Satzungsbereichs für Wolf, Haselmaus und Schweinswal ist gänzlich ausgeschlossen.

Sofern der Bachgraben für den überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Fischotter oder auch den Biber auch innerhalb der Siedlung eine Leitstruktur darstellen sollte, bleibt diese auf Grundlage des festsetzungsgemäß bebauungsfrei zu haltenden Gewässerentwicklungskorridors bestehen.

Für Fledermäuse haben mitunter Gebäude und ältere Bäume mit Baumhöhlen die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Insbesondere von außen frei einfliegbare Keller können mitunter auch als Winterquartier dienen. Da insofern eine vorsorgliche pauschale Regelung nicht getroffen werden kann, ist eine einzel-/vorhabenbezogene Beurteilung erforderlich.

Vorsorglicher Artenschutz (Fledermäuse): Kurzfristig vor Gebäudeabriss oder Entfernung von Bäumen mit Baumhöhlen ist mittels Begutachtung und Dokumentation durch eine Fachkraft eine artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit zu attestieren und die Nichtbetroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen nachzuweisen. Sofern Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten unvermeidbarerweise geschädigt / zerstört werden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form der Anbringung geeigneter Fledermauskästen (z.B. Schwegler) an umliegend bestehenden und geeigneten Gebäuden oder Bäumen in angemessenem Umfang vor Durchführung der Abriss- bzw. Rodungsarbeiten erforderlich.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- **Tötung?** **Nein (vorhabenbezogene Begutachtung)**
- **Erhebliche Störung**
(negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein (vorhabenbezogene Begutachtung)**
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **Nein (vorhabenbezogene Begutachtung)**

3.4.3. Amphibien

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Rotbauchunke	<i>Bombina Bombina</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>
Kleiner Teichfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>		

Innerhalb des Klarstellungsbereichs befindet sich ein Kleingewässer (NVP10139). Das Gewässer kann Amphibien grundsätzlich als Laichgewässer dienen. Die Klarstellung des Innenbereichs mittels vorliegender Satzung führt diesbezüglich zu keiner anderen natur- und artenschutzrechtlichen Situation. Die vom Ergänzungsbereich der Satzung beanspruchten Freiflächen übernehmen für Amphibien keine Funktion. Dies gilt sowohl für die abseits jeglicher potenzieller Laichhabitats liegenden Ackerflächen, als auch das aufgelassene Frischgrünland im Umfeld des Bachgrabens, der auf einem kurzen Abschnitt durch die südliche Teilfläche fließt, und aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeit kein Potenzial als Laichhabitat aufweisen kann.

Amphibien können durchaus weite Strecken wandern, sofern dies erforderlich ist – dem ökologischen Grundprinzip folgend, Energieverschwendung und Gefahr zu meiden, wandern Amphibien allerdings keine weiten Strecken, wenn geeignete Winterquartiere bereits laichgewässernah vorhanden sind; die umgebenden Hausgärten im lediglich klargestellten Innenbereich sowie die oft gehölzreichen Böschungen der umgebenden Kleingewässer weisen diesbezüglich ein deutlich höheres Potenzial als Überwinterungsstätte auf als die hinzugezogenen Ergänzungsflächen; das letztere besonders häufig oder regelmäßig durchwandert werden, ist aus der Anordnung der Kleingewässer und der potenziellen Winterhabitats nicht abzuleiten. Die im Zuge einer zukünftigen Bebauung der betreffenden Freiflächen zu erwartende Umwandlung zu Haus- und Ziergärten kann durch die Anlage von Nebengebäuden, Komposthaufen u.ä. nach Planumsetzung ggf. sogar zu einer Erhöhung des Winterquartierpotenzials beitragen – dies gilt insbesondere für die derzeit ackerbaulich genutzten Ergänzungsflächen Nord und Südost. Für die Annahme einer negativen artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe Amphibien mangelt es insofern derzeit strukturell an einem begründeten Anfangsverdacht.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Tötung?** **Nein**
- **Erhebliche Störung**
(negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **Nein**

3.4.4. Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geschützten und in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Reptilienarten (Zauneidechse, Europäische Sumpfschildkröte und Schling-/Glattnatter) im Planungsgebiet kann auf Grundlage der Habitatstrukturen sowohl im Klarstellungs-, als auch in den Ergänzungsbereichen ausgeschlossen werden. Das Plangebiet bietet

keine geeigneten Habitate für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten und in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Reptilienarten (Zauneidechse, Europäische Sumpfschildkröte und Schling-/Glattnatter). Bei den neu zu bebauenden Flächen handelt es sich um Acker bzw. aufgelassenes Frischgrünland, d.h. Biotopstrukturen, die den vorgenannten Arten nicht oder nur sehr eingeschränkt als Habitate dienen können. Es fehlt hier insbesondere auch an Eiablagemöglichkeiten (sandige Offenböden).

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Tötung?** **Nein**
- **Erhebliche Störung**
(negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **Nein**

3.4.5. Rundmäuler und Fische

Vom besonderen Artenschutz erfasst sind nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel. Ein Vorkommen der Arten ist im Plangebiet ausgeschlossen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Tötung?** **Nein**
- **Erhebliche Störung**
(negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **Nein**

3.4.6. Schmetterlinge

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lampetra fluviatilis*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitate zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Struktureichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*). Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Plangebietes.**

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die

einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorbiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Plangebietes.**

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flussumfer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfuren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007). **Es gibt keine von etwaiger Bebauung / Siedlungsüberprägung betroffenen, geeigneten Habitate für die Art innerhalb des Plangebietes; etwaige Weidelröschenvorkommen im Umfeld des Bachgrabens bleiben durch die Festsetzung einer bebauungsfrei zu haltenden Gewässerentwicklungskorridors vollständig erhalten.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

3.4.7. Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|---|-----------------------------|
| - Breitrand | <i>Dytiscus latissimus</i> |
| - Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Lampetra fluviatilis</i> |
| - Eremit | <i>Osmoderma eremita</i> |
| - Großer Eichenbock | <i>Cerambyx cerdo</i> |

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breitrand**s bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation** sowie Moosen und/ oder Armleuchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Ge-

wässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerger Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg-Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. **Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume.** Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet. Die teilweise zu rodenden Gehölze im Plangebiet sind vital und mulmfrei.**

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, **beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzauwe sowie Solitärbäume. Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnener, alter Eichen.** Die standort-treue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet. Die teilweise zu rodenden Gehölze im Plangebiet sind vital und mulmfrei.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breittrands, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

3.4.8. Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| - Grüne Mosaikjungfer | <i>Aeshna viridis</i> |
| - Östliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia albifrons</i> |
| - Zierliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia caudalis</i> |
| - Große Moosjungfer | <i>Leucorrhinia pectoralis</i> |
| - Sibirische Winterlibelle | <i>Sympecma paedisca</i> |
| - Asiatische Keiljungfer | <i>Gomphus flavipes</i> |

Die **Grüne Mosaikjungfer** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und **der Peene** vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der **engen Bindung an die Krebschere (*Stratiotes aloides*)** als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen; dies gilt auch für das im Satzungsgebiet vorhandenen Kleingewässers NVP10139, welches gem. Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde einen Krebscherebestand aufweisen soll. Dieser bleibt aufgrund des auch weiterhin uneingeschränkt geltenden gesetzlichen Biotopschutzes vollumfänglich erhalten. Eine andere Rechtslage in Bezug auf den Biotopschutz ergibt sich im Übrigen durch die Satzung nicht, da diese den betreffenden Bereich lediglich als Innenbereich klarstellt und sich somit keine andere Vorgehensweise als bisher bei der einzelfallbezogenen Beurteilung von Vorhaben ergibt.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der **Östlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt **saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen**. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern bekannt, sie ist – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilt. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt **flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden** besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Die **Große Moosjungfer** scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumsansprüche der Männchen entsprechen einer von **submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche** (z.B. Wasserschlach-Gesellschaften), die **an lockere Riedvegetation gebunden** ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimtblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die

Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstauflächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von **Schlenkengewässern in leicht verschliffen bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone**, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitate in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuansiedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um **sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe**. Die Art kommt **ausschließlich in Fließgewässern** vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung der Planinhalte ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

3.4.9. Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

Anhang IV

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| - Zierliche Tellerschnecke | <i>Anisus vorticulus</i> |
| - Bachmuschel | <i>Unio crassus</i> |

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der **Zierlichen Tellerschnecke** bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengräben. **In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen** (FFH-Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein **typischer Bewohner sauberer Fließgewässer** mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Tötung?** *Nein*
- **Erhebliche Störung**
(negative Auswirkung auf lokale Population)? *Nein*
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein*

3.4.10. Pflanzen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| - Sumpf-Engelwurz | <i>Angelica palustris</i> |
| - Kriechender Sellerie | <i>Apium repens</i> |
| - Frauenschuh | <i>Cypripedium calceolus</i> |
| - Sand-Silberscharte | <i>Jurinea cyanoides</i> |
| - Sumpf-Glanzkraut | <i>Liparis loeselii</i> |
| - Froschkraut | <i>Luronium natans</i> |

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. **Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen.** Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Recknitzgebiet“ vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.** Die Art kann auch in fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen **alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen.** Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pio-

nierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, **basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden dagegen weitgehend gemieden.** Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüschdar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. **Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ vor.** Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden** (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritzt. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut, LUNG M-V). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rognitz“. Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche. **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberscharte, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- | | |
|--|-------------|
| • <i>Entnahme aus der Natur?</i> | <i>Nein</i> |
| • <i>Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?</i> | <i>Nein</i> |
| • <i>Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?</i> | <i>Nein</i> |

3.4.11. Zusammenfassung Artenschutz

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergibt auf der überwiegenden Fläche (ca. 88,37 %) keine andere artenschutzrechtliche Situation: Nach wie vor ist dort vorhabenbezogen zu beurteilen, ob Artenschutzbelange berührt sind, oder nicht.

Die Ergänzungsbereiche weisen lage- und nutzungsbedingt ein sehr eingeschränktes Habitatpotenzial auf. Soweit hier (wie im Übrigen Satzungsbereich auch) insbesondere auch vorbelastungsbedingt nicht bereits von vorneherein der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote ausgeschlossen ist, so kann dies unter Beachtung folgender vorsorglicher Vermeidungs- und ggf. auch CEF-Maßnahmen erfolgen:

- Vorsorglicher Artenschutz (Gehölzbrüter): Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere vor dem 01.02. oder nach dem 30.09. (Zeitlich erweiterte Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) Inwieweit infolge einer etwaigen Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten im Vorfeld vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. die vorsorgliche Installation von Vogelkästen für Nischen-, Halbhöhlen- und Höhlenbrüter erforderlich ist, ist im auch weiterhin vorhabenbezogen zu beurteilenden Einzelfall mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu klären.
- Vorsorglicher Artenschutz (Bodenbrüter): Keine Baufeldfreimachung während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten unter Beachtung etwaiger Mehrfachbruten vom 20.03. bis zum 31.07. Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn benötigte Flächen außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn insb. durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden. Auf die Verwendung von Flatterbändern zur Vergrämung ist insb. aufgrund der damit verbundenen Plastikkontamination der Umgebung zu verzichten. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Bodenbrütern innerhalb der Baufelder festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit, d.h. vor dem 20.03. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis zum 31.07. fortgesetzt werden.
- Vorsorglicher Artenschutz (Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter): Kein Gebäudeabriss im Zeitraum 01.03. bis 31.08. Alternativ ist kurzfristig vor Gebäudeabriss mittels Begutachtung und Dokumentation durch eine Fachkraft eine artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit zu attestieren und die Nichtbetroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen nachzuweisen. Sofern Fortpflanzungsstätten abrissbedingt in unvermeidbarer Weise geschädigt / zerstört werden, sind je nach betroffener Art vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form der Anbringung geeigneter Nisthilfen (z.B. Schwegler) an umliegend bestehenden und geeigneten Gebäuden oder Bäumen in angemessenem Umfang vor Durchführung der Abrissarbeiten erforderlich.
- Vorsorglicher Artenschutz (Fledermäuse): Kurzfristig vor Gebäudeabriss oder Entfernung von Bäumen mit Baumhöhlen ist mittels Begutachtung und Dokumentation durch eine Fachkraft eine artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit zu attestieren und die Nichtbetroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen nachzuweisen. Sofern Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten unvermeidbarer Weise geschädigt / zerstört werden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form der Anbringung geeigneter Fledermauskästen (z.B. Schwegler) an umliegend bestehenden und geeigneten Gebäuden oder Bäumen in angemessenem Umfang vor Durchführung der Abriss- bzw. Rodungsarbeiten erforderlich.

4. Ermittlung der planbezogenen Wirkungen gem. Eingriffsregelung

Die Umsetzung der Satzungsinhalte führt versiegelungsbedingt zu eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Dieser Sachverhalt wird nachfolgend unter Heranziehung der Methodik „Hinweise zur Eingriffsregelung in M-V“ (HZE M-V) quantitativ ermittelt.

Die vorgenannte Methodik verfolgt den biotopbezogenen Ansatz bei der Ermittlung von Eingriffen. Ausschlaggebend ist dabei die anteilige Größe der jeweils betroffenen Biotoptypen. Deren ökologische Wertigkeit fließt in die Bewertung der Intensität des Eingriffs und die Bemessung des daraus resultierenden Kompensationsbedarfs ein.

Es werden keine Festsetzungen zur Grundfläche, GRZ oder max. Höhe in der Satzung getroffen, da gem. § 34 BauGB im Innenbereich ausschließlich das Einfügungsgebot zur Anwendung kommt. Für den Eingriff werden insofern die durchschnittlich versiegelten Flächen auf den umgebenden Grundstücken angenommen. Die Vollversiegelung der umliegenden Grundstücke liegt bei ca.30%-40%. Für die Eingriffsermittlung wird ein Wert von 40% angesetzt.

Der Biotoptyp ACL (Lehmacker) besitzt nach Anlage 3 HZE M-V 2018 in den Kategorien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ die Wertstufe 0.

Der Biotoptyp GMB (Aufgelassenes Frischgrünland) besitzt nach Anlage 3 HZE M-V 2018 in der Kategorie „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ die Wertstufe 2.

Wertstufe (nach Anlage 3)	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10
*Bei Biotoptypen mit Wertstufe „0“ ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o. a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad).	

Tabelle 2: Zusammenhang zwischen Wertstufe und Biotopwert nach HZE M-V 2018.

Aus der möglichen Vollversiegelung ergibt sich ein Zuschlag von 0,5 und für eine mögliche Teilversiegelung ein Zuschlag von 0,2. Da auf allen überbaubaren Flächen grundsätzlich eine Vollversiegelung möglich ist, wird der Zuschlag generell mit 0,5 angesetzt.

Da für die betroffene Fläche ein Abstand < 100 m zu vorhandenen Störquellen (Straße, Wohnbebauung) besteht, wird gem. Kap. 2.2 HZE MV 2018 ein Lagefaktor von 0,75 angesetzt. Die Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung ergibt sich aus folgender Formel:

Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1)	x	Lagefaktor (Pkt. 2.2)	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]
--	---	--	---	-----------------------	---	--

Nachfolgende Tabelle gibt den aus dem Flächenverbrauch durch Biotopverlust und Versiegelung resultierenden Kompensationsbedarf wieder.

Tabelle 3: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents nach HZE MV 2018.

Ort des Eingriffs	Biotop- typ	Fläche in m ²	Wert- stufe	Kompen- sations- wertzahl	GRZ 0,4	Versie- gelungs- zuschlag	Lage- faktor	Kompensations- flächenäqui- valent in m ²
Acker	ACL	13.905	0	1	0,4	0,5	0,75	6.953
aufgelassenes Frischgrünland	GMB	998	2	3	0,4	0,5	0,75	2.445
Gesamt:								9.398

Das Eingriffsflächenäquivalent für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung einschl. Versiegelungszuschlag beträgt **9.398 m²**.

*Hinweis: Die HZE MV 2018 findet erst dann Anwendung, sobald und sofern eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG erheblich ist. Insb. die Umwandlung von Acker zu Hausgarten ist, sofern diese überhaupt als Beeinträchtigung zu werten ist, als **unerheblich** einzustufen. Insofern ist es folgerichtig, hierfür alleine die zu versiegelnde Fläche als Eingriffsbereich zu betrachten. Anders verhält es sich hingegen in Bezug auf das aufgelassene Frischgrünland, dessen Biotopwertigkeit höher einzustufen ist, als die eines Hausgartens. Hier wird insofern auch die Biotopüberprägung auf der Gesamtfläche in Ansatz gebracht.*

5. Kompensation und Eingriffsbilanz

Der Umfang des Eingriffsflächenäquivalents von 9.398 m² wird voraussichtlich per Inanspruchnahme eines in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone 2 Vorpommersches Flachland existierenden Ökokontos ausgeglichen.

Mit einer aktuell verfügbaren Gesamtkapazität von 10.009 ha KFÄ (Stand 25.05.2023) der Ökokonten in der Landschaftszone 2 übersteigt diese den Bedarf von 9.398 m² EFÄ um ein Vielfaches, so dass eine Vollkompensation des Eingriffs in jedem Fall möglich ist.

6. Zusammenfassung

Mithilfe einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Sinne von § 34 BauGB soll der Gemeinde Süderholz die planungsrechtliche Möglichkeit gegeben werden, die städtebauliche Entwicklung in der Ortslage Kreutzmannshagen in überwiegend klargestellter, ansonsten kleinteilig ergänzter Form in räumlich rechtseindeutiger Form zu steuern. Eingriffe in Natur und Landschaft können sich in Anwendung von § 34 BauGB allerdings lediglich in den hinzugezogenen Ergänzungsbereichen ergeben. Der mit Umsetzung der dortigen Planinhalte verbundene Eingriff in Natur und Landschaft bemisst sich unter Anwendung der Hinweise zur Eingriffsregelung (HZE MV 2018) auf insgesamt 9.398 m² EFÄ (Eingriffsflächenäquivalent).

Insofern ist die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die einen Gesamtwert von 9.398 m² KFÄ (Kompensationsflächenäquivalent) aufweisen. Vorliegend erfolgt die Eingriffskompensation voraussichtlich per Inanspruchnahme eines in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone 2 (Vorpommersches Flachland) existierenden Ökokontos.

Artenschutzrechtliche Verbote im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG treten überwiegend von vorneherein nicht auf und können im Übrigen mithilfe der Umsetzung folgender Vermeidungs- und ggf. auch CEF-Maßnahmen vermieden bzw. vorzeitig ausgeglichen werden:

- **Vorsorglicher Artenschutz (Gehölzbrüter):** Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere vor dem 01.02. oder nach dem 30.09. (Zeitlich erweiterte Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) Inwieweit infolge einer etwaigen Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten im Vorfeld vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. die vorsorgliche Installation von Vogelkästen für Nischen-, Halbhöhlen- und Höhlenbrüter erforderlich ist, ist im auch weiterhin vorhabenbezogen zu beurteilenden Einzelfall mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu klären.

- Vorsorglicher Artenschutz (Bodenbrüter): Keine Baufeldfreimachung während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten unter Beachtung etwaiger Mehrfachbruten vom 20.03. bis zum 31.07. Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn benötigte Flächen außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn insb. durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden. Auf die Verwendung von Flatterbändern zur Vergrämung ist insb. aufgrund der damit verbundenen Plastikkontamination der Umgebung zu verzichten. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Bodenbrütern innerhalb der Baufelder festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit, d.h. vor dem 20.03. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis zum 31.07. fortgesetzt werden.
- Vorsorglicher Artenschutz (Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter): Kein Gebäudeabriss im Zeitraum 01.03. bis 31.08. Alternativ ist kurzfristig vor Gebäudeabriss mittels Begutachtung und Dokumentation durch eine Fachkraft eine artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit zu attestieren und die Nichtbetroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen nachzuweisen. Sofern Fortpflanzungsstätten abrissbedingt in unvermeidbarer Weise geschädigt / zerstört werden, sind je nach betroffener Art vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form der Anbringung geeigneter Nisthilfen (z.B. Schwegler) an umliegend bestehenden und geeigneten Gebäuden oder Bäumen in angemessenem Umfang vor Durchführung der Abrissarbeiten erforderlich.
- Vorsorglicher Artenschutz (Fledermäuse): Kurzfristig vor Gebäudeabriss oder Entfernung von Bäumen mit Baumhöhlen ist mittels Begutachtung und Dokumentation durch eine Fachkraft eine artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit zu attestieren und die Nichtbetroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen nachzuweisen. Sofern Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten unvermeidbarer Weise geschädigt / zerstört werden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form der Anbringung geeigneter Fledermauskästen (z.B. Schwegler) an umliegend bestehenden und geeigneten Gebäuden oder Bäumen in angemessenem Umfang vor Durchführung der Abriss- bzw. Rodungsarbeiten erforderlich.